

Abgrenzung von *Cash Generating Units* und Goodwill-Allokation

Auswirkungen von Änderungen im Management-Reporting sowie der Erstanwendung von IFRS 16

Henriette Burkhardt-Böck und Jürgen Baur



WP/StB Dr. **Henriette Burkhardt-Böck**, Bereichsleitung IFRS, Sonntag & Partner, Augsburg, www.sonntag-partner.de. E-Mail: henriette.burkhardt-boeck@sonntag-partner.de



StB **Jürgen Baur**, Partner, Bereichsleitung Bewertung, Sonntag & Partner, Augsburg, www.sonntag-partner.de. E-Mail: juergen.baur@sonntag-partner.de

In der IFRS-Bilanzierungspraxis stellt die Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, sog. *cash generating units* (CGUs), für Zwecke der Goodwill-Allokation sowie des Goodwill-Impairment-Tests seit jeher eine große Herausforderung dar. Auch in jüngster Zeit beschäftigten sich IASB und EFRAG mit den Vorschriften und Auslegungsfragen zu IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ (IAS 36), da vonseiten der IFRS-Anwender weiterhin Verbesserungs- und insbesondere Klarstellungsbedarf gefordert wird.¹ Die Frage der korrekten Abgrenzung von CGUs stellt sich nicht nur im Rahmen der ursprünglichen Abbildung eines Unternehmenszusammenschlusses. Auch im Falle von weiteren Veränderungen in der Konzernstruktur – sei es durch Verkäufe von Konzerneinheiten oder durch interne Umstrukturierungen – resultiert erneut die Herausforderung der zutreffenden Abgrenzung der CGUs sowie der Verteilung des Goodwill. Und auch im Zusammenhang mit der neuen Leasingbilanzierung nach IFRS 16 stellen sich z.T. ungelöste Fragen.

1. CGU und Management-Reporting

Da der Goodwill als Residualgröße aus der Kaufpreisallokation gemäß IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (IFRS 3) keine von anderen Vermögenswerten **unabhängigen Cashflows** erzeugt, muss dieser für Zwecke der mindestens jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitsprüfung auf *cash generating units* verteilt werden. Die Allokation des Goodwill hat auf diejenigen CGUs oder Gruppen von CGUs zu erfolgen, die aus dem erworbenen Geschäftsbetrieb resultieren. Im Falle von Synergien mit anderen Unternehmensbereichen, ist der Goodwill den CGUs zuzuordnen, die aus den Synergien des Unternehmenszusammenschlusses einen Nutzen ziehen.²

Bei einer *cash generating unit* handelt es sich entsprechend der Definition in IAS 36.6 um die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugt, die weitestgehend unabhängig von Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. CGUs kön-

nen beispielsweise Produktlinien, Produktionsanlagen, geografische Gebiete oder Geschäftsbereiche sein.³

Ein im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses aufgedeckter derivativer Firmenwert ist nicht zwangsläufig auf die kleinste identifizierbare CGU herunterzubrechen. Vielmehr ist der Goodwill auf die niedrigste Einheit bzw. **konzerninterne Berichtsebene** zu allokieren.

¹ Das IASB plant zu diesem Thema Ende 2019 ein Diskussionspapier zu veröffentlichen; siehe hierzu <https://www.ifrs.org/projects/workplan/goodwill-and-impairment/>, abgerufen am 23.9.2019; vgl. auch EFRAG Diskussionspapier „Goodwill impairment test: can it be improved?“ vom 29.6.2017, <https://www.efrag.org/News/Project-279/New-EFRAG-discussion-paper-tackles-goodwill-impairment-testing>, abgerufen am 23.9.2019 sowie „Feedback statement on EFRAG’s goodwill impairment paper“ vom 14.3.2018, <https://www.efrag.org/News/Project-309/Feedback-statement-on-EFRAGs-goodwill-impairment-paper>, abgerufen am 23.9.2019. Siehe auch IRZ 2019, 411.

² Vgl. IAS 36.80, IAS 36.81.

³ Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, *Haufe IFRS-Kommentar*, 17. Aufl., Freiburg i. Br. 2019, § 11, Tz. 103 f.

Keywords:

- IAS 36
- IFRS 16
- *Cash Generating Units* (CGUs)
- Goodwill-Allokation
- Goodwill-Impairment-Tests
- Umstrukturierungen/Reorganisationen
- Auswirkungen auf Leasingverbindlichkeiten
- WACC (*weighted average cost of capital*)